

**81 § 28 Abs. 4, 5 FeV; §§ 4 Abs. 4, 11 Abs. 2 IntKfzV; Art. 8 Abs. 4 RL 91/439/EWG**

**1) Beabsichtigt ein Kl. nach dem Eintritt der Bestandskraft eines Verwaltungsakts im Hinblick auf diesen die Erhebung einer Amtshaftungsklage, so fehlt ihm für eine zur Vorbereitung der Amtshaftungsklage vor dem Verwaltungsgericht erhobene Klage auf Verpflichtung der Behörde zur Rücknahme des bestandskräftigen Verwaltungsakts das Rechtsschutzbedürfnis, weil er die nach seiner Ansicht bestehende Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts unmittelbar vor den ordentlichen Gerichten geltend machen kann.**

**2) § 28 Abs. 5 FeV bzw. § 4 Abs. 4 IntKfzV erfordern eine Erteilungsentscheidung für jede einzelne Fahrerlaubnisklasse.**

**3) § 28 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 FeV bzw. § 4 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 IntKfzV sind mit dem vorrangigen Gemeinschaftsrecht vereinbar. Art. 8 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 91/439/EWG überlässt die Regelung der Anerkennung von im EU-Ausland erworbenen Fahrerlaubnissen nach einer vorangegangenen Entziehung der Fahrerlaubnis dem innerstaatlichen Recht und beschränkt die Regelungskompetenz der Mitgliedstaaten nicht auf die Einhaltung einer im Inland ausgesprochenen Fahrerlaubnissperre.**

VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 12.10.2004, 10 S 1346/04

Aus den Gründen:

A. Dem 1942 geborenen Kl. wurde am 25.6.1960 erstmals die Fahrerlaubnis der Klasse 3 erteilt. Durch Urt. des LG v. 23.10.1989 wurde der Kl. wegen des Herstellens von Betäubungsmitteln ohne Erlaubnis, des Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge ohne Erlaubnis sowie der Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Schusswaffe zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und vier Monaten verurteilt. Zugleich wurde dem Kl. die Fahrerlaubnis entzogen, sein Führerschein eingezogen und die Verwaltungsbehörde angewiesen, dem Kl. vor Ablauf von 15 Monaten keine neue Fahrerlaubnis auszustellen.

Mit Bescheid v. 6.5.1991 versagte die Stadt P. dem Kl. die beantragte Wiedererteilung der Fahrerlaubnis für die Klassen 1 und 3 und untersagte dem Kl. zugleich gem. § 11 Abs. 2 IntKfzV, bis zur Aufhebung dieser Verfügung Kfz mit einem ausländischen Führerschein auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu führen. Zur Begründung führte die Stadt P. aus, aus dem vom Kl. vorgelegten Fahreignungsgutachten des TÜV v. 23.3.1991 ergebe sich, dass er als nicht geeignet zum Führen von Kfz anzusehen sei. Dieser Bescheid wurde vom Kl. nicht angefochten.

Am 19.11.1993 wurde der Kl. in P. als Führer eines Kfz polizeilich kontrolliert. Dabei zeigte er einen am 23.1.1992 in den Niederlanden für Pkw erteilten Führerschein vor. Die darauf eingeleiteten Ermittlungen wegen des Verdachts des Fahrens ohne Fahrerlaubnis wurden durch Verfügung der Staatsanwaltschaft gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass sich der Kl. laut Auskunft des Einwohnermeldeamtes der Stadt P. bereits am 5.2.1993 dauerhaft in die Niederlande abgemeldet habe. § 4 Abs. 2 Buchst. a IntKfzV könne trotz des insoweit einschlägigen Wortlauts keine Anwendung finden, wenn der Beschuldigte nach dem Erwerb der Fahrerlaubnis seinen ständigen Aufenthaltsort dauerhaft ins Ausland verlege.

Am 24.12.1996 wurde der Kl. erneut als Führer eines Pkw von der Polizei kontrolliert. Am 16.5.1997 verurteilte das AG den Kl. wegen fahrlässigen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe, entzog ihm die Fahrerlaubnis, zog seinen Führerschein ein und verhängte für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis eine Sperrfrist von sechs Monaten. Seine Berufung gegen dieses Urt. nahm der Kl. zurück.

Am 11.3.1998 beantragte der Kl. bei der Stadt P. unter Hinweis auf § 4 Abs. 2 Satz 2 IntKfzV und § 15 c StVZO die Erteilung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis

Gebrauch zu machen. Zur Begründung führte der Kl. aus, er habe seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt. Ferner sei ihm mit Bescheid v. 6.5.1991 untersagt worden, bis zur Aufhebung dieser Verfügung Kfz mit einem ausländischen Führerschein auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu führen. Um die Aufhebung dieser Untersagung gehe es ihm. Am 23.1.1992 habe er eine niederländische Fahrerlaubnis für Pkw erworben. Der Kl. erklärte sich bereit, sich einer medizinisch-psychologischen Untersuchung über seine Kraftfahreignung zu unterziehen. Mit Bescheid v. 2.2.1999 versagte die Stadt P. dem Kl. die beantragte Wiedererteilung der Fahrerlaubnis und untersagte ihm gem. § 11 Abs. 2 IntKfzV, bis zur Aufhebung dieser Verfügung Kfz mit einem ausländischen Führerschein auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu führen. In der Begründung wurde darauf abgestellt, dass der Kl. das von der Behörde geforderte medizinisch-psychologische Gutachten zu seiner Fahreignung nicht vorgelegt habe. Seinen gegen diesen Bescheid gerichteten Widerspruch nahm der Kl. zurück.

Am 20.12.1999 beantragte der Kl., der seinen Wohnsitz zwischenzeitlich in den Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes E. verlegt hatte, erneut ihm das Führen von Kfz mit einer ausländischen Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland zu gestatten. Im weiteren Verfahren machte der Kl. geltend, er habe seinen ständigen Wohnsitz wieder außerhalb von Deutschland und es gehe ihm mit seinem Antrag nicht um die Umschreibung einer ausländischen Fahrerlaubnis, sondern um die Aufhebung des am 6.5.1991 ausgesprochenen Verbots des Fahrens von Kfz mit einer ausländischen Fahrerlaubnis. Daraufhin teilte das Landratsamt E. mit, die Verfügungen der Stadt P. v. 6.5.1991 und 2.2.1999 seien bestandskräftig und könnten insofern nicht mehr lediglich aufgehoben werden. Die Zuerkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen, sei ein neues Verfahren, in dem die §§ 3 – 46 FeV anzuwenden seien. Auf Aufforderung des Landratsamtes legte der Kl. eine beglaubigte Abschrift seines Führerscheins vor. Dabei handelt es sich um einen am 5.3.1999 vom Präfekten in Straßburg erteilten französischen Führerschein der Klassen A und B. Zudem legte der Kl. ein vom Landratsamt angefordertes medizinisch-psychologisches Gutachten v. 31.7.2000 vor. Dieses Gutachten kam zum Ergebnis, beim Kl. sei nicht zu erwarten, dass er ein Kfz unter dem beeinträchtigenden Einfluss von Betäubungsmitteln, Medikamenten oder anderen psychoaktiven Stoffen führen werde. Es sei trotz der aktenkundigen Straftaten zu erwarten, dass der Kl. die körperlichen und geistigen Anforderungen an das sichere Führen von Kfz erfülle.

Am 6.10.2000 teilte die Staatsanwaltschaft dem Landratsamt mit, der Kl. sei am 3.8.2000 bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung als Führer eines Kfz ermittelt worden, weshalb ein Ermittlungsverfahren wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis eingeleitet worden sei. Durch Urt. des AG v. 10.11.2000 wurde der Kl. wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe verurteilt, zugleich wurde die Verwaltungsbehörde angewiesen, dem Kl. vor Ablauf von 10 Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. In der Berufung setzte das LG die Sperrfrist auf sechs Monate herab. Nach Ablauf der Sperrfrist legte der Kl. ein weiteres medizinisch-psychologisches Gutachten vor, das gleichfalls zu einer positiven Prognose gelangte.

Mit Verfügung des Landratsamts v. 21.9.2001 wurde dem Kl. gem. § 4 Abs. 4 IntKfzV i.V.m. § 28 FeV das Recht zuerkannt, von der am 5.3.1999 erteilten französischen Fahrerlaubnis der Klasse B im Inland Gebrauch zu machen. In der Verfügung wurde darauf hingewiesen, dass sich für den Fall des Erwerbs einer weiteren Fahrerlaubnis die Berechtigung dieser Fahrerlaubnis nach § 4 IntKfzV, gegebenenfalls i.V.m. § 28 FeV, richte. In einem Begleitschreiben v. 21.9.2001 wies das Landratsamt den Kl. darauf hin, dass durch diese Entscheidung die Wirksamkeit der Verfügung der Stadt P. v. 2.2.1999 gem. § 4 IntKfzV automatisch aufgehoben sei. Es sei absichtlich unterlassen worden, diesen Vermerk bzw. Hinweis in die Erlaubnis selbst aufzunehmen, um unnötige Rückfragen oder Unannehmlichkeiten anlässlich von Verkehrskontrollen zu vermeiden. Dem Verkehrszentralregister werde unverzüglich mitgeteilt, dass dem Kl. nunmehr das Recht erteilt worden sei, von seiner ausländischen Fahrerlaubnis der Klasse

B im Inland Gebrauch zu machen. Eine zusätzliche Rücknahme der Verfügung der Stadt P. v. 2.2.1999 sei wegen der Bestandskraft nicht möglich und auch nicht erforderlich. Die „Aufhebung“ der genannten Verfügung sei durch die neue Entscheidung wirksam. Die Fahrerlaubnis der Klasse A v. 5.3.1999 könne dagegen nicht zuerkannt werden, da sie zu einem Zeitpunkt erworben worden sei, in dem der Kl. seinen ordentlichen Wohnsitz noch in der Bundesrepublik Deutschland gehabt habe. Nach einer Mitteilung des Meldeamts N. habe der Kl. seinen Wohnsitz erst am 15.6.1999 nach Frankreich verlegt. Der Kl. sei daher nicht zum Führen von Kfz der Klasse A im Inland berechtigt. Die Erlaubnis könne dementsprechend nur für die Klasse B ausgesprochen werden. Diese habe der Kl. bereits 1992 erworben und diese sei 1999 in Frankreich lediglich umgeschrieben worden.

Gegen die Verfügung v. 21.9.2001 erhob der Kl. mit der Begründung Widerspruch, die Versagungsverfügungen aus dem Jahre 1991 und 1999 seien aufzuheben, da sie rechtswidrig seien. Eine Aberkennungsentscheidung gem. § 11 Abs. 2 IntKfzV setze voraus, dass der Betreffende im Zeitpunkt der Aberkennungsentscheidung eine ausländische Fahrerlaubnis besitze. Dies sei bei Erlass der Verfügung der Stadt P. v. 6.5.1991 nicht der Fall gewesen. Auch die Verfügung der Stadt P. v. 2.2.1999 sei rechtswidrig, da in ihr die Fahrerlaubnis einschließlich der geltenden Klassen nicht genau bezeichnet worden sei. Von den behördlichen Entscheidungen aus den Jahren 1991 und 1999 gingen nach wie vor nachteilige Wirkungen aus. Erwerbe er zukünftig im Ausland weitere Fahrerlaubnisklassen, sei er jeweils gezwungen, ein erneutes gesondertes Verfahren der Anerkennung nach § 4 Abs. 4 IntKfzV zu betreiben, damit er von den neu erworbenen Fahrzeugklassen im Inland auch Gebrauch machen könne. Nachdem er durch Vorlage des medizinisch-psychologischen Gutachtens nachgewiesen habe, dass eine Eignung zum Führen von Kfz allgemein bestehe, sei kein Grund ersichtlich, dass jedes weitere Mal ein entsprechendes Zuerkennungsverfahren in Gang gesetzt werden müsse. Bezüglich der Fahrerlaubnisklasse A bat der Kl. um den Erlass eines rechtsmittelfähigen Bescheids.

Nach Durchführung weiterer Ermittlungen zur Frage des Wohnsitzes des Kl. erließ das Landratsamt am 27.3.2002 eine Verfügung, mit der dem Kl. das Recht erteilt wurde, von seiner französischen Fahrerlaubnis Klasse A im Inland Gebrauch zu machen. Wiederum wurde darauf hingewiesen, dass, sofern künftig eine weitere Fahrerlaubnis erworben werde, sich die Berechtigung/Nichtberechtigung dieser Fahrerlaubnis jeweils nach § 4 IntKfzV, gegebenenfalls i.V.m. § 28 FeV, richte. Gegen diese Verfügung erhob der Kl. ebenfalls Widerspruch. Die Widersprüche des Kl. gegen die Verfügungen des Landratsamtes v. 21.9.2001 und 27.3.2002 wurden zurückgewiesen; seine Klage vom VG abgewiesen.

Vor dem VGH beantragte der Kl. das Urt. des VG v. 20.11.2003 – 3 K 2196/03 – zu ändern und den Bekl. zu verpflichten, die Verfügungen der Stadt P. v. 6.5.1991 und 2.2.1999 mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit ihm hiermit untersagt worden ist, bis zur Aufhebung dieser Verfügungen Kfz mit einer ausländischen Fahrerlaubnis auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu führen, und die Verfügungen des Landratsamtes v. 21.9.2001 und 27.3.2002 sowie den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums v. 25.4.2002 aufzuheben, soweit sie dieser Verpflichtung entgegenstehen.

Der Bekl. beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

B. Die Berufung des Kl. ist zulässig, aber nicht begründet.

Die Klage ist unzulässig, weil dem Kl. das für seine Klage erforderliche Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Zum Teil sind die Verfügungen der Stadt P., zu deren Aufhebung der Bekl. verpflichtet werden soll, bereits nicht mehr wirksam (in Bezug auf die Fahrerlaubnisklassen A und B ab der Bekanntgabe der beiden Erteilungsentscheidungen; I.), teilweise fehlt dem Kl. das Rechtsschutzbedürfnis, weil er seine – vermeintlichen – Rechte unmittelbar durch eine Klage vor den Zivilgerichten geltend machen kann und ihm zudem eine Aufhebung der Verfügungen der Stadt P. zumindest ganz überwiegend keinen Vorteil brächte (in Bezug auf die Fahrerlaubnisklassen A und B bis zur Bekanntgabe der beiden Erteilungsentscheidungen; II.), und schließlich fehlt ihm das Rechtsschutzbedürfnis, weil

die Verfügungen der Stadt P. bei zukünftigen Erteilungsentscheidungen hinsichtlich weiterer Fahrerlaubnisklassen nach § 28 Abs. 5 Satz 1 FeV oder § 4 Abs. 4 IntKfzV zumindest nach § 43 Abs. 2 letzte Alt. LVwVfG unwirksam würden (III.).

I) Hinsichtlich der begehrten Verpflichtung zur Aufhebung des untersagenden Teils der Verfügungen der Stadt P. v. 6.5.1991 und 2.2.1999 in Bezug auf die Fahrerlaubnisklassen B und A für den Zeitraum ab der Bekanntgabe der jeweiligen Erteilungsentscheidung des Landratsamtes, d.h. ab dem 26.9.2001 (Klasse B) bzw. ab dem 28.3.2002 (Klasse A), fehlt dem Kl. das für die Klage erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Denn die Rechtslage, die der Kl. mit seiner Verpflichtungsklage zu bewirken sucht, besteht bereits (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl., vor § 40, Rdnr. 43). In dem beschriebenen Umfang scheidet die vom Kl. mit der Klage verfolgte Verpflichtung des Bekl. zur Teilaufhebung der genannten Verfügungen der Stadt P. aus, weil diese insoweit bereits nicht mehr wirksam sind.

Die im Tenor des Bescheids der Stadt P. v. 6.5.1991 enthaltene Aussage (gleich lautend in der Verfügung v. 2.2.1999), dem Kl. werde „gem. § 11 Abs. 2 IntKfzV untersagt, bis zur Aufhebung dieser Verfügung Kfz mit einem ausländischen Führerschein auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu führen“, erfüllt die Voraussetzungen des § 35 Satz 1 LVwVfG. Denn dem Kl. ist hiermit für die Zukunft ein bestimmtes Verhalten verboten worden. Auch die Stellung dieser Aussage in den beiden Verfügungen bereits im Tenor und nicht erst in der Begründung spricht für das Vorliegen einer Regelung i.S.v. § 35 Satz 1 LVwVfG. Nach § 43 Abs. 2 LVwVfG bleibt ein VA wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist. Eine förmliche Beendigung der Wirksamkeit des vom Kl. angegriffenen Teils der Verfügungen der Stadt P. v. 6.5.1991 und 2.2.1999 durch die Erteilungsentscheidungen des Landratsamtes v. 21.9.2001 und 27.3.2002 i.S.v. § 43 Abs. 2 1. und 2. Alt LVwVfG ist nicht erfolgt. Denn das Landratsamt hat eine Rücknahme (§ 48 LVwVfG) bzw. einen Widerruf (§ 49 LVwVfG) des untersagenden Teils der Verfügungen der Stadt P. abgelehnt. Im Begleitschreiben zu seiner Verfügung v. 21.9.2001 hat das Landratsamt eindeutig erklärt, von einer förmlichen Teilaufhebung – lediglich – der Verfügung der Stadt P. v. 2.2.1999 absehen zu wollen. Auch im gerichtlichen Verfahren hat das Landratsamt die förmliche Teilaufhebung der Verfügungen der Stadt P. abgelehnt. Ferner sind die vom Kl. angegriffenen Teile der Verfügungen der Stadt P. nicht i.S.v. § 43 Abs. 2 3. Alt. LVwVfG anderweitig aufgehoben worden. (wird ausgeführt)

Die untersagenden Teile der Verfügungen der Stadt P. haben aber mit der Bekanntgabe der beiden Zuerteilungsentscheidungen des Landratsamtes ihre Wirksamkeit im hier relevanten Zeitraum und in Bezug auf diese Fahrerlaubnisklassen verloren, weil sie sich i.S.v. § 43 Abs. 2 letzte Alt. LVwVfG auf andere Weise erledigt haben. Eine Erledigung auf andere Weise ist gegeben, wenn der VA ausgehend von seinem Regelungsgehalt keine regelnde Wirkung mehr entfaltet (vgl. Obermayer, Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Aufl., 1999, § 43, Rdnr. 26). Durch die beiden Verfügungen der Stadt P. wurde dem Kl. unter Berufung auf § 11 Abs. 2 IntKfzV jeweils untersagt, bis zur Aufhebung der Verfügung Kfz mit einem ausländischen Führerschein auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu führen. Im Gegensatz hierzu wurde dem Kl. durch die Bescheide des Landratsamtes v. 21.9.2001 und v. 27.3.2002 das Recht erteilt, von bestimmten im EU-Ausland erworbenen Fahrerlaubnissen im Inland Gebrauch zu machen. Damit entfalten die vorstehend genannten Verfügungen der Stadt P. ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Bescheide des Landratsamtes in dem dort geregelten Umfang (Fahrerlaubnisklasse B bzw. A) keine Wirkung mehr. Sind die beiden Verfügungen der Stadt P. insoweit bereits unwirksam, scheidet ihre vom Kl. begehrte Aufhebung aus. Der Kl. berücksichtigt bei seinem gesamten Vorbringen in Bezug auf die nach seiner Ansicht rechtswidrigen untersagenden Verfügungen der Stadt P. nicht ausreichend, dass das Erfordernis einer gesonderten Erteilungsentscheidung nach § 28 Abs. 5 Satz 1 FeV bzw. § 4 Abs. 4 IntKfzV nicht auf diese Verfügungen der Stadt P.

zurückzuführen ist. Ursache ist vielmehr der Umstand, dass dem Kl. im Rahmen eines Strafverfahrens wegen schwerer Straftaten die Fahrerlaubnis gerichtlich entzogen und deren Wiedererteilung wegen der gutachtlich festgestellten Fahreignetheit bestandskräftig abgelehnt worden ist (vgl. § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV bzw. § 4 Abs. 3 Nr. 3 IntKfzV).

II) In Bezug auf die begehrte Verpflichtung des Bekl. zur Aufhebung der Untersagungsverfügungen der Stadt P. hinsichtlich der Klassen B und A im Zeitraum vor der Bekanntgabe der beiden Erteilungsentscheidungen des Landratsamtes ist die Klage in vollem Umfang unzulässig, weil der Kl. seine – vermeintlichen – Rechte unmittelbar durch eine Klage vor den ordentlichen Gerichten geltend machen kann (1). Ferner fehlt dem Kl. in diesem Umfang ganz überwiegend das Rechtsschutzbedürfnis auch deshalb, weil ihm die Aufhebung des untersagenden Teils der Verfügungen der Stadt P. keinen Vorteil brächte (2).

1) Sein Interesse an der teilweisen Aufhebung der Verfügungen der Stadt P. für die Vergangenheit hat der Kl. auch im Berufungsverfahren mit einer noch zu erhebenden Amtshaftungsklage begründet, mit der ein auf die Rechtswidrigkeit der Untersagungsverfügungen der Stadt P. gestützter Schadensersatzanspruch verfolgt werden soll. Wird um die Rechtmäßigkeit eines VA im Hinblick auf ein noch durchzuführendes Amtshaftungsverfahren gestritten, so fehlt dem Kl. aber für eine Klage vor den VG'en, die auf die Verpflichtung der Behörde zu einer auf § 48 LVwVfG gestützten Rücknahme des Bescheids gerichtet ist, das Rechtsschutzbedürfnis, weil er seine Rechte unmittelbar vor den ordentlichen Gerichten im Rahmen eines Amtshaftungsverfahrens geltend machen kann. In der Rspr. des BVerwG ist geklärt, dass das nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO für eine Fortsetzungsfeststellungsklage erforderliche Feststellungsinteresse nicht gegeben ist, wenn die Klage im Hinblick auf einen Amtshaftungsanspruch erhoben worden ist, sich der VA aber bereits vor Klageerhebung erledigt hat (BVerwG, Beschl. v. 8.5.2001 – 1 WB 15.01 –; Urt. v. 20.1.1989 – 8C 30.87 –, BVerwGE 81, 226). Die Befassung der VG'e mit der Frage der Rechtmäßigkeit eines VA ist hier im Hinblick auf einen geltend gemachten Amtshaftungsanspruch nur zulässig, wenn die Klage zum Zeitpunkt der Erledigung bereits anhängig war. In diesem Fall soll der Betroffene nicht um die Früchte des bisherigen verwaltungsgerichtlichen Prozesses gebracht werden. Ist die Erledigung dagegen bereits vor Klageerhebung eingetreten, ist der Betroffene gehalten, sogleich das für den Amtshaftungsanspruch zuständige Zivilgericht anzurufen, weil ein Anspruch auf den (angeblich) „sachnäheren“ Richter nicht besteht. Diese Grundsätze gelten auch für die hier vorliegende Konstellation, dass im Vorfeld einer Amtshaftungsklage im Wege der verwaltungsgerichtlichen Klage nach § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO die Verpflichtung der Behörde begehrt wird, einen nach Ansicht des Kl. rechtswidrigen bestandskräftigen Verwaltungsakt nach § 48 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG zurückzunehmen.

2) In Bezug auf die begehrte Verpflichtung des Bekl. zur Aufhebung der Untersagungsverfügungen der Stadt P. hinsichtlich der Klassen B und A im Zeitraum vor der Bekanntgabe der beiden Erteilungsentscheidungen des Landratsamtes fehlt dem Kl. auch deshalb im weiten Umfang das Rechtsschutzbedürfnis, weil sich durch die Rücknahme der Verfügungen seine Rechtsposition nicht verbesserte. Nach der Rspr. des BVerwG fehlt einem Antrag auf gerichtlichen Rechtsschutz das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis, wenn der Kl. seine Rechtsstellung mit der begehrten gerichtlichen Entscheidung nicht verbessern kann und die Inanspruchnahme des Gerichts deshalb für ihn nutzlos erscheint (vgl. BVerwG, Beschl. v. 28.8.1987 – 4N 3.86 –, BVerwGE 78, 85, 91; Beschl. v. 22.9.1995 – 4 NB 18.95 –, DVBl. 1996, 107). Durch die mit der Klage verfolgte behördliche Aufhebung der Verfügungen wäre ganz überwiegend keine Verbesserung der Rechtsstellung des Kl. verbunden, weil der Kl. auch bei Aufhebung der genannten Teile der Verfügungen rechtlich gehindert gewesen wäre, Kfz der Klasse A (a) bzw. Klasse B (b) auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu führen.

a) Die Fahrerlaubnis der Klasse A hat der Kl. erst am 14.1.1999 in Frankreich erworben. Im Zeitraum v. 6.5.1991

bis zum 14.1.1999 war der Kl. nicht im Besitz einer entsprechenden Fahrerlaubnis und war deshalb von vornherein nicht berechtigt, Kfz dieser Klasse zu führen.

Für den Zeitraum v. 14.1.1999 bis zur Bekanntgabe der Zuerkennungsentscheidung des Landratsamtes hinsichtlich der Klasse A v. 27.3.2002 gilt das Folgende: Die Berechtigung eines Inhabers einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilten Fahrerlaubnis zum Führen von Kfz auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland richtet sich nach § 28 FeV, sofern er im Inland einen ordentlichen Wohnsitz i.S.v. § 7 FeV begründet (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 IntKfzV), und andernfalls (ohne ordentlichen Wohnsitz im Inland) nach § 4 IntKfzV. Die Frage, wann der Kl. seinen ordentlichen Wohnsitz i.S.v. § 7 FeV im Inland begründet hat, kann hier dahingestellt bleiben, weil diese Frage hier nicht entscheidungserheblich ist. Sowohl nach § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV (im Falle der Wohnsitzbegründung) als auch nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 IntKfzV (ohne Wohnsitz im Inland) gilt die auf die im Ausland erteilte Fahrerlaubnis gestützte Berechtigung zum Führen von Kfz nach § 28 Abs. 1 FeV bzw. nach § 4 Abs. 1 IntKfzV u.a. nicht für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse, denen die Fahrerlaubnis im Inland vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht oder sofort vollziehbar oder bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist oder denen die Fahrerlaubnis bestandskräftig versagt worden ist. Diese Voraussetzungen sind hinsichtlich des Kl. erfüllt. Zum einen hatte das LG im Urt. v. 23.10.1989 die Fahrerlaubnis entzogen, zum anderen hatte die Stadt P. dem Kl. die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis mit der bestandskräftigen Verfügung v. 6.5.1991 versagt. Nach § 28 Abs. 5 Satz 1 FeV bzw. § 4 Abs. 4 IntKfzV wird in diesen Fällen das Recht, von einer ausländischen Fahrerlaubnis nach der Entziehung der Fahrerlaubnis oder der Versagung ihrer Wiedererteilung Gebrauch zu machen, auf Antrag erteilt, wenn die Gründe für die Entziehung nicht mehr bestehen. Grundlage für die Berechtigung der Bundesrepublik Deutschland, eine im EU-Ausland erworbene Fahrerlaubnis grundsätzlich nicht anzuerkennen und ein gesondertes Zuerteilungsverfahren nach § 28 Abs. 5 Satz 1 FeV bzw. nach § 4 Abs. 4 IntKfzV vorzuschreiben, ist Art. 8 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates v. 29.7.1991 über den Führerschein. Danach kann es ein Mitgliedstaat als Ausnahme von der in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie geregelten grundsätzlichen Pflicht zur gegenseitigen Anerkennung der in den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine ablehnen, die Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins anzuerkennen, wenn auf seinem Hoheitsgebiet der Führerschein der betreffenden Person eingeschränkt, ausgesetzt, entzogen oder aufgehoben worden ist. Damit hängt das Recht des Inhabers einer im EU-Ausland erteilten Fahrerlaubnis, auf Grund dieser Fahrerlaubnis auch im Bundesgebiet Kfz zu führen, von der Bekanntgabe einer Erteilungsentscheidung ab. Dementsprechend war der Kl. vor Bekanntgabe der Zuerteilungsentscheidung des Landratsamtes v. 27.3.2002 nicht berechtigt, im Bundesgebiet Kfz der Klasse A auf Grund der in Frankreich am 14.1.1999 erworbenen Fahrerlaubnis der Klasse A zu führen. Auch in dem hier relevanten Umfang würde eine Verbesserung der Rechtsstellung des Kl. durch die von ihm begehrte Teilaufhebung der Verfügungen der Stadt P. nicht eintreten.

b) Die der jetzigen Klasse B entsprechende Fahrerlaubnis hat der Kl. bereits am 23.1.1992 in den Niederlanden erworben. Im Zeitraum v. 6.5.1991 bis zum 23.1.1992 war der Kl. nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B und deshalb von vornherein nicht berechtigt, Kfz dieser Klasse zu führen. Würde der untersagende Teil der Verfügungen der Stadt P. aufgehoben, verbesserte sich seine Rechtsposition insoweit nicht. Hinsichtlich des Zeitraums v. 23.1.1992 bis zur Erteilungsentscheidung des Landratsamtes v. 21.9.2001 ist zwischen dem Zeitraum v. 23.2.1996 bis zum 21.9.2001, dem Erlass der Erteilungsentscheidung des Landratsamtes hinsichtlich der Klasse B (aa), und dem Zeitraum v. 23.1.1992 bis zum 22.2.1996 (bb) zu unterscheiden.

aa) Nach Art. 8 Satz 2 der 22. VO zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (BGBl. I S. 2116) trat Art. 4 dieser Verordnung am 23.2.1996 in Kraft. Hierdurch wurden in § 4 Abs. 2 IntKfzV 1996 der Buchstabe c sowie Satz 2 an-

gefügt. § 4 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c IntKfzV 1996 bestimmte u.a., dass die Berechtigung nach § 4 Abs. 1 IntKfzV 1996 nicht für Inhaber ausländischer Führerscheine oder Fahrausweise gilt, wenn ihnen im Inland von einer Verwaltungsbehörde die Fahrerlaubnis sofort vollziehbar oder bestandskräftig entzogen oder ihnen die Erteilung einer Fahrerlaubnis bestandskräftig versagt worden ist (vgl. jetzt § 4 Abs. 3 Nr. 3 IntKfzV). § 4 Abs. 2 Satz 2 IntKfzV 1996 regelte, vergleichbar § 4 Abs. 4 IntKfzV und § 28 Abs. 5 Satz 1 FeV, die Möglichkeit der Erteilung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis nach einer der in Buchstabe c genannten Entscheidungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 im Inland Gebrauch zu machen. Damit bestand mit Inkrafttreten der 22. VO zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften die auch heute noch geltende Rechtslage, wonach das Recht, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, dem Betroffenen erst von der Fahrerlaubnisbehörde erteilt werden muss, wenn die Fahrerlaubnis entzogen oder deren Wiedererteilung bestandskräftig versagt worden ist. Eine solche Entscheidung hinsichtlich der Fahrerlaubnis Klasse B hat das Landratsamt aber erst am 21.9.2001 getroffen. Damit war der Kl. im Zeitraum v. 23.2.1996 bis zum 21.9.2001 ungeachtet der niederländischen Fahrerlaubnis der Klasse B nicht berechtigt, entsprechende Kfz im Inland zu führen, so dass sich seine Rechtsposition durch die Rücknahme der Untersagungsverfügungen nicht verbessern würde.

bb) Aus der Begründung zu Art. 4 der 22. VO zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Änderung der Verordnung über den Internationalen Kraftfahrzeugverkehr, BR-Drucks. 931/95, S. 16) ist unmittelbar zu entnehmen, dass vor dieser Ergänzung des § 4 IntKfzV die verwaltungsbehördliche Entziehung einer Fahrerlaubnis die Geltung einer nach der Verlegung des ständigen Aufenthalts ins Ausland dort erworbenen Fahrerlaubnis mit der Folge unberührt ließ, dass eine Person nach der in der Bundesrepublik Deutschland erfolgten Entziehung und der Verlagerung des ständigen Aufenthalts ins Ausland dort eine Fahrerlaubnis erwerben und diese im Bundesgebiet – zumindest vorübergehend – trotz der Feststellung der Ungeeignetheit nutzen durfte (vgl. auch OVG Bremen, Beschl. v. 25.2.1998 – 1 B 131/97 –, VerkMitt 1998 Nr. 117 = NJW 1998, 3731). Denn bis dahin galt die Berechtigung nach § 4 Abs. 1 IntKfzV lediglich nicht für solche Inhaber ausländischer Führerscheine, gegenüber denen eine vorläufige Fahrerlaubnisentziehung nach § 111 a StPO oder die Fahrerlaubnissperre nach § 69 a StGB bestand (§ 4 Abs. 2 Buchst. b IntKfzV 1996) Diese nach der genannten Verordnungsbegründung den Interessen der Verkehrssicherheit widersprechende Rechtslage sollte durch die oben beschriebene (aa) Ergänzung des § 4 IntKfzV durch die 22. VO zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften dahingehend geändert werden, dass im Falle einer verwaltungsbehördlichen Entziehung oder Versagung der Fahrerlaubnis das Recht zur Nutzung einer ausländischen Fahrerlaubnis im Bundesgebiet von der Prüfung der Fahrerlaubnisbehörde abhängt, ob die Gründe für die Entziehung noch fortbestehen. Allerdings bestand die Berechtigung nach § 4 Abs. 1 IntKfzV, einen im Ausland erteilten Führerschein im Inland zu nutzen, nicht für solche Inhaber, die zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Fahrerlaubnis ihren ständigen Aufenthalt im Inland hatten (§ 4 Abs. 2 Buchst. a IntKfzV 1992). Es deutet zumindest einiges darauf hin, dass dieser Ausschlussgrund hinsichtlich des Kl. erfüllt war. Denn der Kl. hat die niederländische Fahrerlaubnis bereits am 23.1.1992 erworben, hat sich aber wohl erst am 5.2.1993 in P. dauerhaft in die Niederlande abgemeldet. Die Frage, ob der Kl. zum Zeitpunkt der Erteilung der niederländischen Fahrerlaubnis seinen ständigen Aufenthalt doch noch im Inland hatte bzw. § 4 Abs. 2 Buchst. a IntKfzV mit dem zum damaligen Zeitpunkt geltenden vorrangigen Gemeinschaftsrecht vereinbar war, kann hier aber dahingestellt bleiben. Denn die Klage ist jedenfalls wegen der Möglichkeit, einen Amtshaftungsanspruch unmittelbar vor den Zivilgerichten geltend zu machen, unzulässig.

III.) Auch hinsichtlich der begehrten Verpflichtung des Bkl. zur Aufhebung des untersagenden Teils der Verfügungen der Stadt P. v. 6.5.1991 und v. 2.2.1999 im Hinblick auf andere Fahrerlaubnisklassen als die in den beiden Zuerken-

nungsentscheidungen des Landratsamtes geregelten Klassen B und A ist die Klage sowohl für den Zeitraum vor der Berufungsverhandlung (1) als auch für die Zukunft (2) wegen des fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig.

1) Da der Kl. bis zur Berufungsverhandlung im Ausland keine Fahrerlaubnis für eine weitere Fahrerlaubnisklasse erworben hat, könnte durch eine Aufhebung der Verfügungen der Stadt P. im Zeitraum v. 6.5.1991 bis zur Berufungsverhandlung keine Besserstellung des Kl. eintreten. Der Kl. wäre auch bei Aufhebung dieser Verfügungen rechtlich gehindert gewesen, Kfz anderer Klassen als Fahrzeuge der Klassen A oder B im Inland zu führen. Damit fehlt ihm aber wiederum das für die Klage erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Im Hinblick auf eine etwaige Amtshaftungsklage fehlt dem Kl. auch deshalb das Rechtsschutzbedürfnis, weil unmittelbar im Rahmen der vor den ordentlichen Gerichten zu erhebenden Klage die Rechtmäßigkeit der behördlichen Maßnahme geprüft werden kann.

2) Auch im Hinblick auf einen zukünftigen Erwerb einer weiteren Fahrerlaubnisklasse fehlt dem Kl. für die beantragte Verpflichtung des Bkl. zur Aufhebung des untersagenden Teils der Verfügungen der Stadt P. hinsichtlich anderer Fahrerlaubnisklassen als der Klassen A und B das Rechtsschutzbedürfnis.

Dem Kl. fehlt das Rechtsschutzbedürfnis für die im Vorfeld des – ungewissen – Erwerbs einer weiteren Fahrerlaubnisklasse begehrte – isolierte – Verpflichtung des Bkl. zu der in die Zukunft gerichteten Aufhebung der Verfügungen der Stadt P. hinsichtlich weiterer Fahrerlaubnisklassen, weil er auch im Falle des Erwerbs einer weiteren Fahrerlaubnisklasse im Ausland zur Nutzung dieser Fahrerlaubnis auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einer Zuerkennungsentscheidung nach innerstaatlichem Recht (a), das mit Gemeinschaftsrecht vereinbar ist (b), gem. § 28 Abs. 5 Satz 1 FeV (bei Erwerb einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis und Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes im Bundesgebiet) bzw. § 4 Abs. 4 IntKfzV bedürfte. Ergeht diese Erteilungsentcheidung, so erledigen sich die beiden Untersagungsverfügungen der Stadt P. im Umfang dieser Entscheidung zumindest nach den unter I) dargestellten Grundsätzen gem. § 43 Abs. 2 letzte Alt. LVwVfG auf andere Weise. An einer isolierten Aufhebung der Untersagungsverfügungen der Stadt P. im Vorfeld des ungewissen Erwerbs einer weiteren Fahrerlaubnisklasse im Ausland, die den Kl. wegen des Erfordernisses einer Zuerteilungsentcheidung erst nach Erlass einer solchen Entscheidung zum Führen von Kfz dieser Klasse berechtigte, hat er kein berechtigtes Interesse.

a) Der Senat geht davon aus, dass der Kl. auch im Falle des Erwerbs einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis einer weiteren Fahrerlaubnisklasse die Erteilung des entsprechenden Rechts i.S.v. § 28 Abs. 5 Satz 1 FeV bzw. § 4 Abs. 4 IntKfzV beantragen müsste und der Kl. gerade deshalb kein berechtigtes Interesse an der Verpflichtung des Bkl. zur isolierten Aufhebung des untersagenden Teils der bestandskräftigen Verfügungen der Stadt P. hat.

Der Wortlaut der beiden Bestimmungen, die das Gebrauchmachen von einer im Ausland erworbenen Fahrerlaubnis im Bundesgebiet nach der im Inland erfolgten Entziehung der Fahrerlaubnis oder ihrer Versagung regeln, lässt darauf schließen, dass es für das Erfordernis einer Erteilungsentcheidung nicht darauf ankommt, welche Fahrerlaubnisklasse der Betroffene vor der Entziehungsverfügung besaß bzw. welche Klasse Gegenstand des Antrags auf Erteilung einer Fahrerlaubnis war. Denn § 28 Abs. 5 Satz 1 FeV und § 4 Abs. 4 IntKfzV sprechen unbestimmt von dem Recht, von einer Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, und beschränken die Regelung damit nicht auf die früher innegehabte bzw. früher beantragte Fahrerlaubnisklasse. § 28 Abs. 5 FeV ist erst durch die VO zur Änderung der FeV und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften v. 8.8.2002 (BGBl. I S. 3267) eingefügt worden. Auch der Begründung (BR-Drucks. 497/02, S. 68) ist nicht zu entnehmen, dass es für das Erfordernis einer Erteilungsentcheidung auf die Klasse der früheren Fahrerlaubnis bzw. den Gegenstand eines früheren Fahrerlaubnis-antrags ankommen soll. In der Begründung zu § 28 Abs. 5

FeV wird ausdrücklich auf die Bestimmung des § 4 Abs. 4 IntKfzV als Vorbild abgehoben. Nach der Begründung der 22. VO zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (BR-Drucks. 931/95, S. 16), durch die die Regelung über das Gebrauchmachen einer im Ausland erworbenen Fahrerlaubnis erstmals in § 4 IntKfzV eingefügt wurde, ist das Gebot, vor der Nutzung einer im Ausland erworbenen Fahrerlaubnis eine positive Entscheidung der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde herbeizuführen, gegenständlich ebenfalls nicht an die frühere Fahrerlaubnis bzw. früher beantragte Fahrerlaubnisklasse gekoppelt worden. Der Zweck der Regelungen der § 28 Abs. 4 und 5 FeV bzw. § 4 Abs. 3 und 4 IntKfzV spricht für die Auslegung, dass für den Anwendungsbereich des § 28 Abs. 5 FeV bzw. § 4 Abs. 4 IntKfzV der Umfang der früher entzogenen bzw. versagten Fahrerlaubnis nicht von Bedeutung ist. Im Interesse des hochrangigen Gutes der Verkehrssicherheit soll sichergestellt werden, dass Personen, denen im Inland die Fahrerlaubnis entzogen bzw. versagt worden war, nicht auf Grund einer im Ausland erworbenen Fahrerlaubnis im Bundesgebiet Kfz führen können, ohne dass zuvor von der Fahrerlaubnisbehörde geprüft worden ist, ob die Gründe, die ursprünglich zum Entzug oder zur Versagung der Fahrerlaubnis geführt hatten, noch bestehen.

Der Kl. hat im Verfahren wiederholt geltend gemacht, es sei kein Grund dafür ersichtlich, in jedem Fall des Erwerbs einer weiteren Fahrerlaubnisklasse im Ausland ein gesondertes Erteilungsverfahren durchzuführen, wenn in einem ersten Verfahren durch die Vorlage eines positiven medizinisch-psychologischen Gutachtens die Fahreignung allgemein belegt worden sei. Der Wortlaut des § 28 Abs. 5 Satz 1 FeV bzw. § 4 Abs. 4 IntKfzV lässt aber nicht darauf schließen, dass nur beim erstmaligen Erwerb einer Fahrerlaubnis einer bestimmten Klasse im EU- oder EWR-Ausland ein Zuerteilungsverfahren durchzuführen ist und nachfolgend im Ausland erworbene Fahrerlaubnisse für andere Klassen ohne eine Zuerteilungsentscheidung unmittelbar zum Führen von entsprechenden Kraftfahrzeugen im Inland berechtigen. Auch der Zweck des Verfahrens spricht gegen diese Ansicht. Denn es soll im Rahmen des Erteilungsverfahrens geprüft werden, ob der Betreffende im Hinblick auf die speziellen Anforderungen dieser weiteren Fahrerlaubnisklasse, die über diejenigen hinausgehen können, die Gegenstand eines vorangegangenen Erteilungsverfahrens waren, nunmehr fahrgeeignet und z.B. nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 und 3 oder des § 28 Abs. 4 Nr. 1 FeV bzw. § 4 Abs. 3 Nr. 1 FeV (zu § 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV, vgl. Senatsbeschl. v. 21.6.2004 – 10 S 308/04 –, VerkMitt 2004 Nr. 76 = DAR 2004, 606) zum Führen von bestimmten Kfz im Inland berechtigt ist.

b) Auch das vorrangige Gemeinschaftsrecht zwingt nicht zu einer einschränkenden Auslegung des § 28 Abs. 5 Satz 1 FeV bzw. § 4 Abs. 4 IntKfzV in dem Sinne, dass im Falle des Erwerbs einer – weiteren – Fahrerlaubnisklasse nach einer im Inland erfolgten Fahrerlaubnisentziehung oder -versagung kein gesondertes Zuerteilungsverfahren erforderlich ist und die – weitere – im EU-Ausland erworbene Fahrerlaubnis auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland den Inhaber ohne Weiteres – insbesondere ohne einen die Nutzung dieser Fahrerlaubnis gestattenden Bescheid – zum Führen entsprechender Kfz berechtigt. Grundlage der Bestimmungen des § 28 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 FeV bzw. § 4 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 IntKfzV ist Art. 8 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates v. 29.7.1991 über den Führerschein. Danach kann es ein Mitgliedstaat ablehnen, die Gültigkeit eines Führerscheins anzuerkennen, der von einem anderen Mitgliedstaat einer Person ausgestellt wurde, auf die in seinem Hoheitsgebiet eine der in Absatz 2 genannten Maßnahmen – Einschränkung, Aussetzung, Entzug oder Aufhebung der Fahrerlaubnis – angewendet wurde. Auch im Gemeinschaftsrecht gilt der Grundsatz, dass für die Auslegung einer Rechtsnorm auch deren Wortlaut und ihr systematischer Zusammenhang mit anderen Bestimmungen zu berücksichtigen sind. Ferner muss eine Rechtsnorm so ausgelegt werden, dass für sie noch ein ausreichender Anwendungsbereich besteht. Wenn sich ein Mitgliedstaat dazu entschließt, die ihm im Gemeinschaftsrecht ausdrücklich eingeräumte Regelungsmöglichkeit zu nutzen, so ist dies bei der Auslegung des übrigen Gemeinschaftsrechts zu

berücksichtigen und darf insbesondere nicht durch allgemeine gemeinschaftsrechtliche Überlegungen überspielt werden. Zu Gunsten der Regelungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten hat der EuGH in seinem Ur. v. 29.4.2004 (C-476/01 – Kapper, EuZW 2004, 337, Rdnr. 73) festgestellt, dass die Anwendung des Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG nicht auf die Fälle beschränkt ist, in denen die Behörden eines Mitgliedstaates vom Inhaber eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins mit einem Antrag auf Umtausch dieses Führerscheins befasst werden. In seinem Ur. v. 29.4.2004 (a.a.O. Rdnr. 73) hat der EuGH auch den Zweck des Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG betont. Diese Bestimmung soll es den Mitgliedstaaten abweichend von der generellen Pflicht zur gegenseitigen Anerkennung der von anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine (vgl. Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG) ermöglichen, in ihrem Hoheitsgebiet ihre nationalen Vorschriften über den Entzug, die Aussetzung und die Aufhebung der Fahrerlaubnis anzuwenden. Die Bundesrepublik Deutschland hat von der Ermächtigung des Art. 8 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 91/439/EWG dahingehend Gebrauch gemacht, dass EU- oder EWR-Fahrerlaubnisse u.a. dann nicht anerkannt werden, wenn dem Inhaber die Fahrerlaubnis im Inland rechtskräftig von einem Gericht entzogen worden ist (vgl. § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV bzw. § 4 Abs. 3 Nr. 3 IntKfzV). Ferner ist das Recht, von einer solchen Fahrerlaubnis nach einer der genannten Entscheidungen im Inland Gebrauch zu machen, von einer vorherigen innerstaatlichen Prüfung abhängig gemacht worden, ob die für die ursprüngliche Entziehung maßgeblichen Gründe nicht mehr bestehen. Im Hinblick auf diese innerstaatlichen Rechtsvorschriften ist darauf zu verweisen, dass die an die Mitgliedstaaten gerichtete Ermächtigung des Art. 8 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 91/439/EWG nicht darauf beschränkt ist zu regeln, dass die innerstaatliche Anerkennung einer im EU-Ausland erworbenen Fahrerlaubnis nach einer im Inland erfolgten Entziehung für die Dauer der im Inland für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis ausgesprochenen Sperre ausgeschlossen ist. Durch die Regelung des § 28 Abs. 5 Satz 1 FeV bzw. § 4 Abs. 4 IntKfzV ist auch entsprechend der Rspr. des EuGH (Ur. v. 29.4.2004, a.a.O., Rdnr. 74 – 77) sichergestellt, dass einer im EU- oder EWR-Ausland erteilten Fahrerlaubnis die Anerkennung nicht auf unbestimmte Zeit versagt wird. Entscheidend ist jedoch, dass nach dem innerstaatlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland, das in Ausübung der in Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439/EWG geregelten Ermächtigung erlassen worden ist, im Falle einer früheren Entziehung einer Fahrerlaubnis die nach Ablauf der innerstaatlichen Sperrfrist im EU- oder EWR-Ausland erworbene Fahrerlaubnis nicht automatisch im Inland gilt, sondern das Recht zur Nutzung dieser Fahrerlaubnis von einer innerstaatlichen Prüfung und einem bewilligenden Bescheid abhängt. Dem genannten Ur. des EuGH v. 29.4.2004 (Rdnr. 74 a.E.) ist auch nicht zu entnehmen, dass das in § 28 Abs. 5 FeV verankerte Erfordernis einer innerstaatlichen Entscheidung nach Ansicht des Gerichtshofs mit Art. 8 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 91/439/EWG nicht in Einklang steht. Bereits in den Begründungserwägungen der Richtlinie 91/439/EWG kommt der Aspekt der Verbesserung der Verkehrssicherheit als Zweck der Richtlinie 91/439/EWG deutlich zum Ausdruck. Die Europäische Kommission betont im Zusammenhang mit der Anerkennung von im EU-Ausland erteilten Fahrerlaubnissen die Überlegung, dass im Interesse der Verkehrssicherheit und damit im Interesse sämtlicher Mitgliedstaaten durch geeignete Maßnahmen einem Missbrauch der gemeinschaftsrechtlichen Anerkennungsregeln vorgebeugt werden müsse („Führerscheintourismus“). Unionsbürger könnten sich – die Möglichkeiten des Gemeinschaftsrechts missbrauchend – der Anwendung des nationalen Rechts dadurch entziehen, dass sie sich in einem anderen Mitgliedstaat niederließen, um eine Fahrerlaubnis in diesem Mitgliedstaat zu erhalten, nachdem ihnen in einem anderen Mitgliedstaat zuvor wegen eines schweren Verstoßes die Fahrerlaubnis entzogen worden sei (vgl. z.B. Vorbringen der Kommission in der Rechtssache C-476/01 – Kapper-, EuGH, Ur. v. 29.4.2004, Rdnr. 67; Begründung des Entwurfs der Kommission zur Neufassung einer Richtlinie EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein v. 21.10.2003, KOM (2003) 621). Gerade der vor-

liegende Fall belegt, dass die Regelung, wonach eine im Anschluss an eine Entziehung der Fahrerlaubnis in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbene Fahrerlaubnis nicht ohne Weiteres im anderen Mitgliedstaat gilt, sondern eine auf die ursprünglich festgestellten Mängel ausgerichtete Prüfung vorgesehen ist, die im Interesse der Verkehrssicherheit, der auch die Richtlinie 91/439/EWG zu dienen bestimmt ist, angesichts des derzeitigen Stands des Gemeinschaftsrechts geradezu geboten ist. Dem Kl. war im Jahr 1989 die Fahrerlaubnis entzogen worden, im Jahr 1991 wurde sein Antrag auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland mit der Begründung abgelehnt, das medizinisch-psychologische Gutachten v. 23.3.1991 habe ergeben, dass insbesondere in Belastungssituationen mit einem erneuten illegalen Drogenkonsum und wegen seiner sehr egozentrischen Erlebnisverarbeitung sowie einer geringen Normgebundenheit mit erneutem Fehlverhalten im Straßenverkehr zu rechnen sei. Abschließend wies der Gutachter darauf hin, dass vor einer erneuten Untersuchung ein ausreichender Zeitraum abgewartet werden sollte, da andernfalls mit einer Befundänderung kaum zu rechnen sei. Aber nur zehn Monate nach diesem für den Kl. überaus nachteiligen medizinisch-psychologischen Gutachten wurde ihm in den Niederlanden eine Fahrerlaubnis für das Führen von Pkw erteilt. Es war aber durch gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen nicht gewährleistet, dass den niederländischen Behörden die Fahrerlaubnisentziehung bzw. die Versagung ihrer Wiedererteilung und die jeweiligen Gründe vor ihrer Entscheidung über den Fahrerlaubnisantrag des Kl. bekannt wurden. Weitere Umstände belegen, dass selbst durch die beiden Fahrerlaubniserteilungen in den Niederlanden im Jahr 1992 bzw. in Frankreich im Jahr 1999 die Fahreignung des Kl. tatsächlich nicht als nachgewiesen angesehen werden kann. Denn es war offenkundig noch nach diesen Entscheidungen, die an sich nur ergehen dürfen, wenn die Fahreignung des Bewerbers belegt ist, erforderlich, die fahreignungsrelevanten Eigenschaften des Kl. zu prüfen bzw. zu verbessern. So wird z.B. im medizinisch-psychologischen Gutachten v.

31.7.2000 erwähnt, dass dem Kl. in einem Gutachten aus dem Jahr 1998 empfohlen worden war, sich mit einer Drogenberatungsstelle in Verbindung zu setzen, um sich dort die erforderliche Unterstützung zur nötigen Auseinandersetzung mit seiner Drogenvorgeschichte zu beschaffen. Ferner ergibt sich aus dem Gutachten v. 31.7.2000, dass sich der Kl. im Zeitraum v. 21.6.1999 bis zum 17.2.2000 einer umfangreichen verkehrspsychologischen Therapie (27 Stunden) unterzogen hat. Dem vorrangigen Aspekt der Verkehrssicherheit wäre aber nicht ausreichend Rechnung getragen, wollte man verlangen, dass in den Fällen, in denen nicht durch eine obligatorische Nachfrage bei einem gemeinschaftsweiten Fahrerlaubnisregister (vgl. die innerstaatliche Vorschrift des § 2 Abs. 7 Satz 2 StVG) sichergestellt ist, dass eine Behörde eines Mitgliedstaates über die Gründe einer in einem anderen Mitgliedstaat erfolgten Fahrerlaubnisentziehung informiert wird, eine danach in einem anderen Mitgliedstaat erteilte Fahrerlaubnis nach Ablauf einer Sperrfrist ohne Weiteres anzuerkennen ist und dem aufnehmenden Mitgliedstaat entgegen dem eindeutigen Wortlaut von Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439/EWG eine Prüfung untersagt wird, ob die ursprünglich für die Entziehung bzw. Versagung maßgeblichen Gründe noch fortbestehen. Auch im Übrigen geht die Europäische Kommission ersichtlich davon aus, dass die Regelungen des § 28 Abs. 4 und 5 FeV bzw. § 4 Abs. 3 und 4 IntKfzV, soweit sie die Anerkennung einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis nach einer im Inland erfolgten Entziehung einer Fahrerlaubnis regeln, mit den Vorgaben der Richtlinie 91/439/EWG in Einklang stehen. Denn in der Antragsschrift v. 29.8.2003 im Vertragsverletzungsverfahren C-372/03, in der die Kommission die Bereiche aufgeführt hat, in denen die Bundesrepublik Deutschland die Richtlinie 91/439/EWG nach ihrer Ansicht nicht entsprechend Art. 249 Abs. 3 EGV umgesetzt hat (vgl. Rdnr. 24 f.), werden diese Bestimmungen – im Gegensatz zu dem inzwischen aufgehobenen § 29 FeV (Verordnung v. 9.8.2004, BGBl. I. S. 2092) – nicht erwähnt.